



## **Fachfrau/Fachmann Betreuung**

### **Informationen zur Ausbildung – die Schritte zum Lehrbetrieb**

Stand Januar 2009

Diese Unterlage gibt Ihnen einen Überblick über die häufigsten Fragen, die im Zusammenhang mit der Berufslehre Fachfrau/Fachmann Betreuung gestellt werden. Sie berücksichtigt die aktuellen Gegebenheiten im Kanton Zürich. Sie zeigt Ihnen die Schritte auf, welche zu unternehmen sind, falls Sie eine Bildungsbewilligung beantragen und sich an der Bildung von Lernenden beteiligen möchten (Ziffer 12 – 14).

#### **1. Berufsbezeichnung, Tätigkeitsfeld**

Die Berufsbezeichnung lautet Fachfrau/Fachmann Betreuung.

Fachpersonen Betreuung begleiten Menschen aller Altersstufen mit oder ohne körperliche, geistige, psychische oder soziale Beeinträchtigung in Alltag und Freizeit.

Sie unterstützen, betreuen und fördern sie, ihren Lebensphasen und individuellen Bedürfnissen entsprechend, in der Entwicklung beziehungsweise Bewahrung der Selbständigkeit.

Fachpersonen Betreuung arbeiten mit Gruppen und Einzelpersonen und üben ihre Berufstätigkeit in Institutionen für Kinder, für Jugendliche im Schulalter, für Menschen mit Behinderungen und für Betagte aus.

Sie erbringen die Leistungen im Rahmen der erworbenen Kompetenzen selbständig.

#### **2. Fachrichtung – generalistische Ausbildung**

Es gibt folgende Ausrichtungen:

- Fachrichtung Behindertenbetreuung
- Fachrichtung Betagtenbetreuung
- Fachrichtung Kinderbetreuung
- generalistische Ausbildung

Betriebe, welche die Bildung fachrichtungsspezifisch anbieten, schliessen mit den Lernenden einen Lehrvertrag für die ganze Dauer der Berufslehre, d.h. für 3 Jahre ab, bei verkürzter Lehrzeit für 2 Jahre.

Bei der generalistischen Ausbildung erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis zu gleichen Teilen in Betrieben aller drei Fachrichtungen. Es ist unumgänglich, dass sich die Betriebe für dieses Bildungsangebot in einem Lehrbetriebsverbund organisieren.

#### **3. Anforderungen an die Lehrbetriebe**

Die Lehrbetriebe müssen gewährleisten, dass sie den Lernenden die geforderten Handlungskompetenzen vermitteln können. Die Kompetenzen sind im Bildungsplan ausgeführt.

Der Bildungsplan wird von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt (SAVOIRSOCIAL) erarbeitet und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT genehmigt.

Betriebe, die einzelne Fachkompetenzen nicht vermitteln können, sind von der Ausbildung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie müssen sich jedoch verpflichten, den Lernenden den Erwerb der fehlenden Kompetenzen bei einem anderen Betrieb zu ermöglichen.

#### **4. Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

Pro Betrieb muss eine für die Bildung verantwortliche Person bezeichnet werden, welche zu mindestens 60% im Betrieb beschäftigt ist und über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation im Berufsfeld **und** zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet
- ein Diplom oder eine gleichwertige Qualifikation im Berufsfeld und zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner müssen einen Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (bisher genannt Lehrmeisterkurs) besucht haben oder sich verpflichten, einen solchen so rasch als möglich zu absolvieren.

Nach der eidgenössischen Gesetzgebung wird nicht verlangt, dass alle in die Bildung von Lernenden einbezogenen Personen einen Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner absolviert haben. Wir begrüssen es jedoch, wenn pro Betrieb mehr als eine Fachperson diese Zusatzqualifikation erworben hat.

#### **5. Anzahl Lernende pro Betrieb**

Falls die für die Bildung verantwortliche Person (Berufsbildner/in) alleine zu mindestens 60% im Betrieb tätig ist, kann eine lernende Person angestellt werden. Eine zweite lernende Person kann die Lehre beginnen, wenn die erste ins dritte Lehrjahr kommt.

Wenn im Lehrbetrieb weitere Fachkräfte beschäftigt sind, so darf pro 160 Stellenprozent Beschäftigung von Fachkräften eine weitere lernende Person ausgebildet werden. Fachkräfte sind Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Diplom im Sozialbereich oder einer gleichwertigen Ausbildung und mit mindestens einjähriger bereichsspezifischer Berufspraxis.

SAVOIRSOCIAL hat eine Liste der als gleichwertig anerkannten Bildungsabschlüsse publiziert (Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und anerkannte Fachkräfte, [www.savoirsocial.ch](http://www.savoirsocial.ch)).

Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden im Lehrbetrieb ständig beaufsichtigt sind.

#### **6. Berufsfachschule**

Der obligatorische Berufsfachschulunterricht (beruflicher und allgemein bildender Unterricht und Sport) wird an der Berufsfachschule BFS in Winterthur durchgeführt. Die Klassen werden fachrichtungsspezifisch geführt. Die Lernenden der 3-jährigen Lehre besuchen den Unterricht während 1 ½ Tagen pro Woche.

Die Berufsfachschule ist verpflichtet, alle Lernenden mit einem genehmigten Lehrvertrag aufzunehmen, unabhängig der schulischen Vorbildung. Die Rekrutierung der Lernenden erfolgt ausschliesslich durch den Lehrbetrieb. Bisherige Aufnahmebedingungen von Verbänden sind hinfällig, ebenso die Reservation eines Schulplatzes. Die Anmeldung zum Schulunterricht erfolgt für Lernende aus dem Kanton Zürich - mit der Genehmigung des Lehrvertrages – durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Die Einteilung der Lernenden in die Schulklassen erfolgt durch die Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur. Eine begrenzte Wunschköglichkeit betreffend der Schultage ist vorhanden.

Die BFS Winterthur hat auf ihrer Homepage [www.bfs-winterthur.ch](http://www.bfs-winterthur.ch) die Semester-Stoffpläne aufgeschaltet.

## 7. Berufsmaturität

Lernende im Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung mit 3-jähriger Lehrzeit können lehrbegleitend die Berufsmaturität gesundheitlich-soziale Richtung absolvieren. Die BMS-Aufnahmeprüfung findet jeweils anfangs Mai statt. Nähere aktuelle Informationen unter [www bbw.ch](http://www bbw.ch).

Die gesamte Unterrichtszeit (= Abwesenheit vom Lehrbetrieb) beträgt mit BMS-Besuch im 1. Lehrjahr 2 Tage, im 2. und 3. Lehrjahr 2 ½ Tage.

## 8. Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflichen Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Der Besuch der Kurse ist für die Lernenden obligatorisch.

Laut der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung umfassen die überbetrieblichen Kurse insgesamt 20 Tage zu 8 Stunden (16 Tage bei Lernenden mit verkürzter Lehrzeit). Im letzten Semester finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Die Durchführungsorte und der genaue Zeitpunkt werden durch die Kurskommission Zürich bestimmt und durch den Dritten Lernort Sozialbereich mitgeteilt. Die Kosten der überbetrieblichen Kurse sind von den Lehrbetrieben zu tragen.

Zusätzliche Informationen zum Dritten Lernort siehe unter [www.dritterlernort-s.ch](http://www.dritterlernort-s.ch).

## 9. Finanzielle Aufwendungen

Der Aufwand für die Vermittlung der betrieblichen Ausbildung durch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Lehrbetrieb ist individuell und kann nicht so einfach stunden- oder frankenmässig beziffert werden. Ansonsten muss mit folgenden Kosten gerechnet werden:

- Lohnempfehlung für 3-jährige Lehrverhältnisse

	OdA Sozialberufe Kt. Zürich	SAVOIRSOCIAL (Schweiz)
Im 1. Lehrjahr	Fr. 600.-- - 750.--	685.--
Im 2. Lehrjahr	Fr. 850.-- - 970.--	945.—
Im 3. Lehrjahr	Fr. 1'150.-- - 1'300.--	1'265.--

- Die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer üblichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers für Sozialversicherungen (AHV, ALV, Betriebsunfallversicherung, ev. BVG)
- Lohnfortzahlungskosten bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft usw. oder entsprechende Versicherungsbeiträge
- Beiträge an die Kosten der überbetrieblichen Kurse, pro Kurstag werden zurzeit maximal Fr. 130.—verrechnet. Den Lernenden sind die durch den Kursbesuch entstehenden zusätzlichen Kosten (meist Fahrspesen) zu vergüten.
- Die beim Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) entstehenden Raum- und Materialkosten, die von den Lehrbetrieben zu übernehmen sind (geschätzt Fr. 300.--)
- Pro Betrieb muss mindestens ein Exemplar des von SAVOIRSOCIAL herausgegebenen Ausbildungshandbuchs- (weisser Ordner) angeschafft werden, Fr. 48.— plus Versandkosten.

Die Kosten des Unterrichtes an der Berufsfachschule werden vom Kanton Zürich getragen. Die Übernahme der Kosten für die Nebenauslagen im Zusammenhang mit dem Schulunterricht (Fahrspesen, Unterrichtsmaterial usw.) wird im Lehrvertrag geregelt.

#### 10. „altrechtliche Ausbildungen“

Die Gleichstellung früherer Ausbildungen ist in Art. 27 der Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt.

#### 11. Verkürzte berufliche Grundbildung für Erwachsene

Nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung kann die Lehrzeit auf 2 Jahre verkürzt werden für Personen, die

- das 22. Altersjahr vollendet haben; und
- über eine mindestens zweijährige Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% im Berufsfeld Betreuung verfügen.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Für das Mindestalter gilt als Stichtag der 31.7.

Das Berufsfeld umfasst den Behinderten-, Betagten- und Kinderbereich. Als Praxis anerkannt werden Anstellungen in Institutionen dieser Bereiche. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, in welchem Bereich jemand angestellt war und wie lange die Anstellung zurückliegt. Empfohlen wird jedoch eine Anstellung in der für die Lehre gewählten Fachrichtung. Damit die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen den aktuellen Standards entsprechen, sollte die Praxiserfahrung maximal 10 Jahre zurückliegen.

Meist wird ein bestehendes Anstellungsverhältnis in ein Lehrverhältnis umgewandelt. Dazu benötigt der Betrieb eine Bildungsbewilligung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes und es wird zwischen dem Lehrbetrieb und der lernenden Person ein Lehrvertrag abgeschlossen (siehe nachfolgend Ziffern 12 und 14).

Die betriebliche Ausbildungszeit muss mindestens 2 ½ Tage pro Woche umfassen. Der Berufsfachschulunterricht beträgt im Durchschnitt 1 ½ Tage pro Woche. Der Besuch des Berufsfachschulunterrichtes und der überbetrieblichen Kurse gilt als Arbeitszeit. Im Lehrvertrag muss die wöchentliche Arbeitszeit somit mindestens einem 80%-Pensum entsprechen.

Lernende Personen, welche bereits eine andere Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben, können eine Dispensation im Fach Allgemeinbildung beantragen (Wegfall von im Durchschnitt ½ Tag Berufsfachschulunterricht).

Die Lohnempfehlung von SAVOIRSOCIAL beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent für beide Jahre Fr. 3'670.—brutto pro Monat. Im übrigen gelten die unter Ziffer 9 genannten Regelungen betreffend Kostenübernahme.

## 12. **Bildungsbewilligung**

Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis benötigen eine Bildungsbewilligung des Kantons. Interessierte Betriebe sind gebeten, das Formular ‚Gesuch um eine Bildungsbewilligung für den Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung‘ und das Formular ‚Personalblatt (verantwortliche/r) Berufsbildner/in‘ beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich einzureichen. Die Berufsbildungscontrollerin überprüft anhand dieser Angaben die Voraussetzungen und bespricht sie unter Umständen anlässlich eines Betriebsbesuches mit den im Betrieb zuständigen Personen. Sind die Anforderungen erfüllt, wird eine Bildungsbewilligung erteilt.

Eine vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich erteilte Bildungsbewilligung bleibt in Kraft, solange die Voraussetzungen erfüllt sind; eine wiederkehrende Erneuerung ist nicht vorgesehen. Betriebliche und/oder personelle Veränderungen, welche Auswirkungen haben auf die Ausbildungsvoraussetzungen, sind jedoch meldepflichtig.

Alle Formulare und weitere Informationen und Dokumente können auf der Homepage [www.isola.zh.ch](http://www.isola.zh.ch) heruntergeladen werden.

## 13. **Passende Lernende suchen**

Die 3-jährige Berufslehre Fachfrau/Fachmann Betreuung kann direkt anschliessend an die obligatorische Schulpflicht begonnen werden. Die Auswahl der Lernenden liegt vollständig in der Verantwortung der Lehrbetriebe.

Die Lehrstellen können unentgeltlich über den Lehrstellennachweis des Kantons Zürich LENA publiziert werden. Der Lehrstellennachweis wird von den Berufsberatungsstellen herausgegeben resp. kann im Internet unter [www.lena.zh.ch](http://www.lena.zh.ch) aufgerufen werden.

## 14. **Abschluss des Lehrvertrags**

Das Formular steht elektronisch als interaktives PDF oder als Word-Datei zur Verfügung unter [www.mba.zh.ch](http://www.mba.zh.ch) oder [www.dbk.ch](http://www.dbk.ch).

Hinweise zu einzelnen Punkten des Lehrvertrages:

Ziffer 4

Der vertragliche Beginn eines Lehrverhältnisses soll mit dem Beginn des Berufsfachschuljahres (Woche 34) übereinstimmen. Der frühest mögliche Lehrbeginn ist jeweils Mitte Juli.

Ziffer 5

In der Rubrik ‚verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf‘ ist diejenige Person anzugeben, welche in der Bildungsbewilligung als fachlich verantwortliche Person bezeichnet worden ist.

#### Ziffer 8

Lernende dürfen bezüglich Stunden pro Woche und Arbeitstage pro Woche nicht schlechter gestellt sein als übrige, vollzeitlich beschäftigte Personen im Lehrbetrieb resp. im Tätigkeitsbereich. Üblich sind demzufolge 42 Stunden pro Woche.

Der obligatorische Berufsfachschulunterricht, überbetriebliche Kurse, allenfalls der Besuch der Berufsmaturitätsschule und von Freikursen oder Stützkursen sind an die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen. Ein ganzer Schultag wird einem ganzen Arbeitstag im Betrieb gleichgesetzt, d.h. mit ca. 8 ½ Stunden an die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

Bei ganztägigem Pflichtunterricht dürfen Lernende am gleichen Tag nicht zur Arbeit im Betrieb herangezogen werden. Diese Vorschrift gilt bei einem Besuch von mindestens 8 Lektionen, Sportunterricht eingeschlossen.

#### Ziffer 14

Der Lehrvertrag ist nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien 3-fach (jedes Exemplar mit Originalunterschriften) zur Genehmigung einzureichen an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich.

#### 15. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an

Marianne Schnüriger  
Berufsbildungscontrollerin  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
Ausstellungsstrasse 80  
8090 Zürich

Tel. 043 259 77 10  
Fax 043 259 77 49  
<mailto:marianne.schnueriger@mba.zh.ch>  
[www.mba.zh.ch](http://www.mba.zh.ch)

Rolf Steiger  
Projektleiter Isola

Roosstrasse 70  
8105 Regensdorf

Tel. 044 854 15 53  
Fax 044 854 15 54  
<mailto:r.steiger@datacomm.ch>  
[www.isola.zh.ch](http://www.isola.zh.ch)